

RzF - 1 - zu § 79 FlurbG

Landgericht Mannheim, Beschluss vom 23.10.2006 - 6 T 46/06 (Lieferung 2008)

Leitsätze

1. | Beim Grundbuchberichtigungsersuchen ist die Flurbereinigungsbehörde nicht verpflichtet, einen Grundschuldbrief vorzulegen.

2. | Der Grundschuldbrief gehört nicht zu den erforderlichen Unterlagen nach [§ 80 FlurbG](#).

3. | Eine Vorlage hat auch nicht nach §§ 40, 41 Grundbuchordnung zu erfolgen, da keine Eintragung "bei einer Grundschuld" durchzuführen ist.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 5 - zu § 80 FlurbG](#).